

44. Jahrgang, Nr. 28/2023

13. September 2023

Seite 1 von 13

- Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Cardiovascular Perfusion (B.Sc.) des Fachbereichs II der Berliner Hochschule für Technik

vom 18.08.2023

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsintegrierenden
dualen Bachelorstudiengang
Cardiovascular Perfusion (B.Sc.)
des Fachbereichs II der
Berliner Hochschule für Technik**

vom 18.08.2023

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Berliner Hochschule für Technik am 18.08.2023 die nachfolgende „Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang „Cardiovascular Perfusion (B.Sc.)“ beschlossen. Die Hochschulleitung hat am 04.09.2023 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

Teil A: Studienordnung	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan	3
§ 3 Studienziel.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Struktur und Inhalte des Studiums.....	4
§ 6 Durchführung des Studiums	5
§ 7 Nutzungsentgelt.....	5
Teil B: Prüfungsordnung.....	6
§ 8 Prüfungsausschuss	6
§ 9 Abschlussarbeit	6
§ 10 Prüfungssprache	6
§ 11 Leistungsnachweise und Modulnoten.....	6
§ 12 Versäumnis und Wiederholung von Leistungsnachweisen	6
§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	6
§ 14 Akademischer Grad.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anlage Studienplan	8
Anlage Englische Modultitel	10
Anlage Studiengangsbezogene Zugangsregelungen	11
Anlage Kooperationsvertrag.....	12

Teil A: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im dualen Bachelorstudiengang Cardiovascular Perfusion, welche das Studium ab dem Sommersemester 2024 mit dem ersten Studienplansemester beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Berliner Hochschule für Technik sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Abweichende Regelungen finden gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wegen der besonderen Gegebenheiten eines dualen Studiums Geltung.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs II ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Das Studium wird in dualer Form angeboten von der Berliner Hochschule für Technik in Kooperation mit der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin - DHZB und in Zusammenarbeit mit vertraglich verpflichteten Institutionen (Praxispartner), bei denen die Studierenden beschäftigt sind. Die Ausbildung in der kooperierenden Institution baut auf dem theoretischen Wissensstand der Studierenden auf und ermöglicht eine praxisbezogene Anwendung des Wissens. Seitens der Berliner Hochschule für Technik sind der Fachbereich II als akademischer Partner und das Fernstudieninstitut (FSI) involviert. Die Zusammenarbeit zwischen DHZB und FSI ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
- (2) Absolvent*innen dieses Studienganges sind in der Lage, Methoden und Werkzeuge im Berufsfeld Kardiotechnik (Cardiovascular Perfusion) in der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung und Entwicklung eigenständig und unter Beachtung von aktuellen wissenschaftlich fundierten Standards einzusetzen. Durch die duale Form des Studiums wird sichergestellt, dass die Absolvent*innen ein solides theoretisches Wissen besitzen, das sie sicher in der Praxis anwenden können.
- (3) Studienziel ist die Vermittlung von:
 - breitem und integriertem Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen der extrakorporalen Zirkulation und verwandter Techniken, der praktischen Anwendung sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und einem breitem Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme im Aufgabenbereich
 - Techniken zur Erarbeitung von neuen Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.
 - Fähigkeiten, in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen.
 - Fertigkeiten, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.

- Fertigkeiten, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten.

Der Bachelorstudiengang vermittelt Kenntnisse in:

- relevanten Grundlagenfächern (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Biochemie)
- relevanten medizinischen Fächern (Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie, Kardiologie und Kinderkardiologie, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Pharmakologie, Innere Medizin, Laborkunde, Hygiene)
- relevanten naturwissenschaftlich-technischen Fächern (Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Medizintechnik)
- relevanten sonstigen Fächern (Organisation, Betriebswirtschaftslehre, Kommunikation sowie Selbst- und Wissensmanagement)
- Methoden der quantitativen Datenanalyse (Empirische Forschungsmethoden in der medizinischen Biometrie und Epidemiologie)

Mögliche Arbeitsfelder ergeben sich bei:

- Kliniken der Herzmedizin, der intensivmedizinischen Versorgung und der Anästhesiologie,
- Krankenhäusern der Maximalversorgung,
- bei klinischen Forschungseinrichtungen,
- in Medizintechnik-Unternehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI).
- (2) Die Anlage Studiengangbezogene Zugangsregelungen ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 5 Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Der Studiengang umfasst 180 Leistungspunkte.
- (2) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jährlich bei ausreichender Mindestteilnehmerzahl gemäß der für diesen Studiengang erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufnahme zum 1. Studienplansemester erfolgt zum Sommersemester. Jedes Modul wird einmal jährlich gemäß Studienplan angeboten. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.
- (3) Das Studium ist gemäß Studienplan strukturiert. Die Anlage Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Die Anlage Englische Modultitel ist Bestandteil dieser Ordnung.

- (5) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II legt in Kooperation mit dem Fernstudieninstitut die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Prüfungsmodalitäten in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen gehören zu dieser Ordnung und werden auf der Internetseite der Berliner Hochschule für Technik veröffentlicht.

§ 6 Durchführung des Studiums

- (1) Die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen des Studienganges finden als Präsenzveranstaltungen und als „Blended Learning“-Lehre statt. Gemäß Modulhandbuch handelt es sich dabei überwiegend um eine Kombination von Präsenzlehre, Selbststudium und Praxistransfer, die durch multimediales Online-Studienmaterial, Online-Vorlesungen und Online-Betreuung ergänzt wird. Zum Studium gehören Einsendeaufgaben, die den Studienmodulen zugeordnet sind. Sie müssen innerhalb eines Semesters erfolgreich abgeschlossen werden.
- (2) Der Praxistransfer spielt eine wesentliche Rolle. Er findet statt:
- innerhalb aller Module, wo in Form von speziellen Aufgabenstellungen und Teamarbeiten der Abgleich von Theorie und erlebter Praxis gefordert wird
 - in Form von speziellen Transfermodulen beim Praxispartner
- (3) Die Präsenzveranstaltungen finden in der Regel in mehreren Blöcken im Verlauf des Semesters statt.
- (4) Zur Teilnahme an der Fernlehre müssen die Studierenden über einen Internet-Zugang sowie geeignete Hard- und Software-Ausstattung verfügen. Hierfür sind sie selbst verantwortlich. Im Zusammenhang mit den Online-Anteilen entstehende Telekommunikationsgebühren werden von der Berliner Hochschule für Technik nicht übernommen.
- (5) Die Abnahme der abschließenden Leistungsnachweise (Prüfungen) erfolgt in der Regel in Präsenz.
- (6) Da Englisch als Fachsprache in der Wissenschaft etabliert ist, werden Sprachkenntnisse empfohlen, die z.B. der Kompetenzniveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) entsprechen.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Teilnahme am Studiengang ist neben den bei Immatrikulation und Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträgen ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der für diesen Studiengang erlassenen Entgeltordnung zu zahlen.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 8 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- Der/die Dekan*in des Fachbereichs II als Vorsitzende/r oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Hochschullehrer*in,
- Der/die Direktor*in des Fernstudieninstituts oder dessen/deren Beauftragte*r,
- Ein/e Professor*in des Fachbereichs II,
- Ein/e Studierende*r aus dem Studiengang.

§ 9 Abschlussarbeit

Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt 3 Monate, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Entscheidung getroffen wird.

§ 10 Prüfungssprache

Die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung können in englischer Sprache erfolgen, wenn die zu prüfende/n Person/en und Prüfer*innen dies vereinbaren.

§ 11 Leistungsnachweise und Modulnoten

- (1) Grundlage für die Festsetzung der Modulnote ist die jeweilige Modulbeschreibung.
- (2) Die Leistungsnachweise finden aufgrund der besonderen Gegebenheiten des dualen Studiums in Abweichung von der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung innerhalb der Blockveranstaltungen des jeweiligen Moduls statt.

§ 12 Versäumnis und Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht oder nicht erfolgreich erbrachte abschließende Leistungsnachweise können frühestens dann wiederholt werden, wenn das Modul gemäß Studienplan wieder angeboten wird.

§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach erfolgreichem Abschluss aller Module der ersten sechs Studienplansemester zu stellen. Der/die Studierende wird vom Fernstudieninstitut vor dem Fristablauf informiert, sodass er/sie rechtzeitig reagieren kann.
- (2) Mit dem Antrag auf eine Anerkennung von Versäumnisgründen ist ein verbindlicher Zeit- und Maßnahmenplan einzureichen, in dem die notwendigen Schritte bis zur Beantragung der Abschlussarbeit plausibel erläutert werden.

§ 14 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

**Bachelor of Science
B.Sc.**

verliehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum Sommersemester 2024 in Kraft.

Berlin, den 18.08.2023

Berliner Hochschule für Technik

Anlage Studienplan

Bachelorstudiengang Cardiovascular Perfusion			LV-Typ		Unit		Modul			Durchführende Lehrinheit (FB / Cluster)
Modul- Nr.	Modulname	Studien- plan- semester	SU SWS	Ü SWS	Beur- teilung D/U/I	Ge- wicht	LP	Ge- wicht	P/ WP	
B01	Methodik	1	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B02	Chemie und Biochemie	1	4		D	100%	5	5	P	FB II Chemie
B03	Kardiotechnik 1	1	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B04	Anatomie und Physiologie	1	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B05	Transfer 1	1		8	D	100%	10	10	P	Eigener Studiengang
B06	Recht	2	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B07	Mathematik	2	4		D	100%	5	5	P	FB II Mathe
B08	Pharmakologie und Toxikologie	2	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B09	Pathophysiologie	2	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B10	Transfer 2	2		8	D	100%	10	10	P	Eigener Studiengang
B11	Anästhesie und Intensivmedizin	3	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B12	Physik	3	4		D	100%	5	5	P	FB II Physik
B13	Kardiologie und Kinderkardiologie	3	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B14	Innere Medizin	3	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B15	Transfer 3	3		8	D	100%	10	10	P	Eigener Studiengang
B16	Kardiotechnik 2	4	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B17	Chirurgie	4	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B18	Elektrotechnik und medizinische Messtechnik	4	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B19	Labordiagnostik und Hygiene	4	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B20	Wahlpflichtmodul	4					10	10	WP	Eigener Studiengang
B21	Organisation 1	5	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B22	Informationstechnik und Statistik	5	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B23	Notfallmedizin und Ethik	5	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B24	Projekt	5		12	D	100%	15	15	P	Eigener Studiengang
B25	Studium Generale I	6	2		D	100%	2,5	2,5	WP	FB I
B26	Studium Generale II	6		2	D	100%	2,5	2,5	WP	FB I
B27	Organisation 2	6	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
B28	Medizinische Bildgebung und Medizintechnik	6	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang

Bachelorstudiengang Cardiovascular Perfusion			LV-Typ		Unit		Modul			Durchführende Lehreinheit (FB / Cluster)
Modul- Nr.	Modulname	Studien- plan- semester	SU SWS	Ü SWS	Beur- teilung D/U/I	Ge- wicht	LP	Ge- wicht	P/ WP	
B29	Abschlussprüfung	6					15	15	P	Eigener Studiengang
B29.1	Bachelor-Arbeit				D		12	12	P	Eigener Studiengang
B29.2	Mündliche Abschlussprüfung				D		3	3	P	Eigener Studiengang

Wahlpflichtmodule (WP)			LV-Typ		Unit		Modul			Durchführende Lehreinheit (FB / Cluster)
Modul- Nr.	Modulname	Studien- plan- semester	SU SWS	Ü SWS	Beur- teilung D / U	Ge- wicht	LP	Ge- wicht	P/ WP	
WP01	Transfer 4 Schwerpunkt Kardiotechnik und andere klinische Fächer	4		8	D	100%	10	10	WP	Eigener Studiengang
WP02	Transfer 4 Schwerpunkt Kardiotechnik und medizinische Assistenz	4		8	D	100%	10	10	WP	Eigener Studiengang
WP03	Transfer 4 Schwerpunkt Kardiotechnik und Medizintechnik	4		8	D	100%	10	10	WP	Eigener Studiengang

- LV-Typ: Lehrveranstaltungs-Typ
 SU: Seminaristischer Unterricht
 Ü: Übung
 SWS: Anzahl der Semesterwochenstunden
 D: differenzierte Beurteilung (Note 1,0 - ... - 5,0)
 U: undifferenzierte Beurteilung (mit Erfolg m.E., ohne Erfolg o.E.)
 I: integriertes Modul mit gemeinsamer, differenzierter Beurteilung beider Units (Note 1,0 - ... - 5,0). Die Units müssen aus didaktischen Gründen zwingend in einem Semester im Zusammenhang belegt und studiert werden.
- Unit/Modul: max. zwei Units je Modul
 Unit Gewicht: Gewicht (in %), mit dem die Unit in die Modulnote eingeht.
 In Modulen können Units mit folgender Gewichtung vorgesehen werden: Unit 1/Unit 2: a) 100/0%, b) 50/50%, c) 0/100%
 Bei integrierten Modulen erfolgt keine Gewichtung der Units im Rahmen der Studienordnung. Die Angabe 100/0% oder 0/100% zeigt in diesem Fall die formale Zuordnung der Modulnote bei der Notenerfassung an.
- Modul LP: Leistungspunkte (1 LP = 30 Stunden Workload)
 Modul Gewicht: Gewicht (in LP), mit dem das Modul im Gesamtprädikat eingeht
 P/WP: Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul
 Cluster: Fachbereich bzw. Studienbereich, aus dem das Lehrangebot bereitgestellt wird

Anlage Englische Modultitel

Modul-Nr.	Modulname	Engl. Modulname
B01	Methodik	Methodology
B02	Chemie und Biochemie	Chemistry and Biochemistry
B03	Kardiotechnik 1	Perfusion Sciences 1
B04	Anatomie und Physiologie	Anatomy and Physiology
B05	Transfer 1	Transfer 1
B06	Recht	Law
B07	Mathematik	Mathematics
B08	Pharmakologie und Toxikologie	Pharmacology and Toxicology
B09	Pathophysiologie	Pathophysiology
B10	Transfer 2	Transfer 2
B11	Anästhesie und Intensivmedizin	Anesthesiology and Intensive Care Medicine
B12	Physik	Physics
B13	Kardiologie und Kinderkardiologie	Cardiology and Pediatric Cardiology
B14	Innere Medizin	Internal Medicine
B15	Transfer 3	Transfer 3
B16	Kardiotechnik 2	Perfusion Sciences 2
B17	Chirurgie	Surgery
B18	Elektrotechnik und medizinische Messtechnik	Electronics and Medical Metrology
B19	Labordiagnostik und Hygiene	Medical Laboratory Diagnostics and Hygiene
B20	Wahlpflichtmodul	Required-Elective Module
B21	Organisation 1	Organization 1
B22	Informationstechnik und Statistik	Informatics and Statistics
B23	Notfallmedizin und Ethik	Emergency Medicine and Ethics
B24	Projekt	Project
B25	Studium Generale I	General Studies 1
B26	Studium Generale II	General Studies 2
B27	Organisation 2	Organization 2
B28	Medizinische Bildgebung und Medizintechnik	Medical Imaging and Medical Technology
B29	Abschlussprüfung	Final Examination Module
B29.1	Bachelor-Arbeit	Bachelor's Thesis
B29.2	Mündliche Abschlussprüfung	Oral Final Examination

Anlage Studiengangsbezogene Zugangsregelungen

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Die Studienbewerber*innen müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- Abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf, z. B. als Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Pflegefachmann /-fachfrau, Operationstechnische Assistenz oder medizinisch-technische Assistenz

und

- mindestens 2 Jahren Berufserfahrung im erlernten Beruf

und

- Eignungsgespräch bzw. Zulassungsprüfung

und

- Studienvertrag mit einem dualen Kooperationspartner (Klinik, Medizinisches Versorgungszentrum) des Studiengangs

§ 2 Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Folgende Berufsausbildungen sind für eine Immatrikulation nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) anzuerkennen:

- Gesundheitspfleger*in,
- Krankenpfleger*in
- Pflegefachmann*-fachfrau
- Operationstechnische Assistenz
- Medizinisch-technische Assistenz

(2) Über eine Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

Anlage Kooperationsvertrag

KOOPERATIONSVERTRAG MIT PRAXISPARTNERN

Zwischen der Firma/Institution

(Name des Unternehmens)

-nachfolgend Praxispartner genannt-

und der

Berliner Hochschule für Technik, vertreten durch ihr Fernstudieninstitut

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Vertragspartner arbeiten bei der Durchführung des Bachelor-Studiengangs Cardiovascular Perfusion auf der Grundlage der von der Berliner Hochschule für Technik für diesen Studiengang erlassenen Rechtsvorschriften zusammen.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Berliner Hochschule für Technik verpflichtet sich, zusammen ihrem Kooperationspartner der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin den Hochschulanteil des Studiengangs Cardiovascular Perfusion durchzuführen, insbesondere
 - a. das gemäß Studienplan (Studien- und Prüfungsordnung) des Studienganges Cardiovascular Perfusion erforderliche Lehrangebot sicherzustellen und
 - b. die gemäß gültiger Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

- (2) Der Praxispartner verpflichtet sich, die Praxisphasen in ständiger Abstimmung mit der Berliner Hochschule für Technik durchzuführen, insbesondere
 - a. die Transferphasen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Cardiovascular Perfusion durchzuführen,
 - b. die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeiten sicherzustellen und
 - c. je eine*n qualifizierte*n Mitarbeiter*in zur Betreuung der Transferphasen bereitzustellen.

- (3) Der*die Betreuer*in wird i.d.R. vom Praxispartner gestellt. Der*die Betreuer*in erhält von der Berliner Hochschule für Technik einen unentgeltlichen Lehrauftrag und ist für die Beurteilung der von den Studierenden in den Transferphasen zu erbringenden Leistungen verantwortlich. Als Lehrbeauftragte*r muss der*die Betreuer*in über die notwendige Qualifikation- insbesondere über einen Hochschulabschluss und einschlägige Berufspraxis verfügen (BerlHG §120 Abs.2).
- (4) Der Praxispartner schließt mit jeder*m von ihr betreuten Studierenden einen Praktikantenvertrag ab.
- (5) Die Berliner Hochschule für Technik entscheidet gemäß den gesetzlichen Regelungen über die Höchstgrenze der angebotenen Studienplätze.
- (6) Der Praxispartner schlägt die Aufgabe der Bachelor-Arbeit vor und benennt eine*n Betreuer*in gemäß (3), welche*r die Abschlussarbeit betreut und als Gutachter*in bewertet. Die Person ist damit Prüfer*in der Abschlussprüfung.
- (7) Die gemeinsamen Belange zwischen der BHT und dem Praxispartner werden von einer Kommission (Koordinierende Kommission) koordiniert. Im Regelfall tagt die Koordinierende Kommission einmal im Semester. Insbesondere gibt der Praxispartner in der Koordinierenden Kommission rechtzeitig vor Semesterbeginn die Anzahl der Praxisplätze für den dualen Studienschwerpunkt bekannt. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Praxisplätzen seitens des Praxispartners besteht nicht.
- (8) Den Vorsitz der Koordinierenden Kommission hat der*die vom Fachbereichsrat benannte Studiengangsprecher*in oder ein*e sonstige*r vom Fachbereichsrat benannte*r Hochschullehrer*in.

§ 3 Vertragsdauer und Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist kündbar, sofern beim Praxispartner kein Praktikantenverhältnis im Rahmen dieses Studiengangs besteht.

Berlin, den

Für die Berliner Hochschule für Technik

Für den Praxispartner